

## **Bestehende Entgeltordnung für die Schloßberghalle**

### **Anlage 3 – Synopse**

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Überlassung der Schlossberghalle Dettingen unter Teck mit ihren Nebenräumen erhebt die Gemeinde Grundmieten, Nutzungsentgelte und Kostenersätze. Es handelt sich hierbei um privatrechtliche Einnahmen.

#### **§ 2 Schuldner**

Der Veranstalter und der Antragsteller sind Schuldner der Mieten, Nutzungsentgelte und Kostenersätze. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

Die Mieten und Benutzungsentgelte entstehen mit Abschluss des Überlassungsvertrages; Kostenersätze mit der Anforderung. Die Gesamtkosten sind innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage der Rechnung kostenfrei an die Gemeindekasse zu entrichten. Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, eine Kautions in Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten vor Beginn der Veranstaltung zu fordern.

## **Neue Entgeltordnung – Vorschlag ab 01.01.2024**

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Überlassung der Schloßberghalle Dettingen unter Teck mit ihren Nebenräumen erhebt die Gemeinde Grundmieten, Nebenkosten, Nutzungsentgelte und Kostenersätze. Es handelt sich hierbei um privatrechtliche Entgelte.

#### **§ 2 Schuldner**

Der Veranstalter/die Veranstalterin und der Antragsteller/die Antragstellerin sind Schuldner der Grundmieten, Nebenkosten, Nutzungsentgelte und Kostenersätze. Mehrere Zahlungspflichtige bzw. Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Grundmieten, Nebenkosten (Betriebskosten) und Nutzungsentgelte entstehen mit Abschluss des Überlassungsvertrages; Kostenersätze mit der Anforderung. Die Gesamtkosten sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (2) Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, eine Kautions in Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten vor Beginn der Veranstaltung zu erheben.

## Bestehende Entgeltordnung für die Schloßberghalle

### § 4 Grundmieten

Für Veranstaltungen mit einer Dauer bis zu 6 Stunden (angemeldeter Beginn bis zum tatsächlichen Ende der Veranstaltung) werden folgende Grundmieten erhoben:

#### Sommersaison 01.05. – 30.09.:

Halle mit Bühne und Empore	160 €
Halle mit Bühne	145 €
großer Veranstaltungsraum (Silchersaal)	65 €
kleiner Veranstaltungsraum (Mörikezimmer)	25 €
Foyer allein	55 €
Küche Erdgeschoss	60 €
Küche 1. Obergeschoss	35 €

#### Wintersaison 01.10. – 30.04.:

Halle mit Bühne und Empore	190 €
Halle mit Bühne	180 €
großer Veranstaltungsraum (Silchersaal)	75 €
kleiner Veranstaltungsraum (Mörikezimmer)	30 €
Foyer allein	60 €
Küche Erdgeschoss	70 €
Küche 1. Obergeschoss	40 €

Es wird je weitere Stunde Benutzungsdauer ein Zeitzuschlag von 10 % erhoben, maximal bis insgesamt 30 %. Bei auswärtigen Veranstaltern erhöhen sich die Mietsätze um 100 %.

## Neue Entgeltordnung – Vorschlag ab 01.01.2024

### § 4 Grundmieten

- (1) Für Veranstaltungen mit einer Dauer bis zu 6 Stunden (angemeldeter Beginn [ab tatsächlicher Raumbelugung] bis zum tatsächlichen Ende der Veranstaltung [Räumung der belegten Räumlichkeiten]) werden folgende Grundmieten erhoben:

#### Sommersaison 01.05. – 30.09.

Halle mit Bühne und Empore	220,00 €
Halle mit Bühne	200,00 €
großer Veranstaltungsraum (Silchersaal)	85,00 €
kleiner Veranstaltungsraum (Mörikezimmer)	35,00 €
Foyer allein	70,00 €
Küche Erdgeschoss	85,00 €
Küche 1. Obergeschoss	50,00 €

#### Wintersaison 01.10. – 30.04.

Halle mit Bühne und Empore	260,00 €
Halle mit Bühne	240,00 €
großer Veranstaltungsraum (Silchersaal)	100,00 €
kleiner Veranstaltungsraum (Mörikezimmer)	45,00 €
Foyer allein	80,00 €
Küche Erdgeschoss	100,00 €
Küche 1. Obergeschoss	60,00 €

- (2) Es wird je weitere Stunde Benutzungsdauer am selben Veranstaltungstag ein Zeitzuschlag von 10 % auf die Grundmieten nach Absatz 1 erhoben - maximal bis insgesamt 60 %. Für einen Veranstaltungstag kommen somit maximal 12 Stunden zur Abrechnung.
- (3) Bei Mehrtätigen Veranstaltungen erfolgt die Berechnung der Grundmieten für jeden Veranstaltungstag gemäß den Regelungen nach § 4 Absatz 1 und 2.
- (4) Bei auswärtigen Veranstaltern erhöhen sich die Grundmieten nach § 4 Absatz 1 um 100 %.
- (5) Für die Bereitstellung von Technischer Ausstattung für Veranstaltungen werden je Veranstaltungstag (Sommer- und Wintersaison) folgende Grundmieten erhoben:

Beamer – Halle	60,00 €
Beamer – Silchersaal	50,00 €
Diskussionsanlage	50,00 €
Grundentgelt – inkl. max. 5 Mikrofone	
Diskussionsanlage – je weiteres Mikrofon	5,00 €
ELA-Anlage – Halle	60,00 €
ELA-Anlage – Silchersaal	50,00 €
Veranstaltungslichtanlage - Halle	50,00 €

## Bestehende Entgeltordnung für die Schloßberghalle

<b>§ 5</b>	
<b>Nebenkosten (Betriebskosten)</b>	
Bestuhlung und Aufstellung von Tischen	
- durch die Gemeinde	
nach Zeitaufwand Person / Stunde	31 €
- durch den Veranstalter	
(für Aufsicht durch den Hausmeister)	
nach Zeitaufwand Person / Stunde	39 €
Reinigung bei starker Verschmutzung	
- nach Zeitaufwand Person / Stunde	48 €
Reinigung pauschal	
- Halle mit Bühne und Empore	180 €
- Halle mit Bühne	150 €
- Foyer allein	90 €
- Silchersaal	90 €
- Mörikezimmer	40 €
Stromkosten	nach gemessenem Verbrauch

## Neue Entgeltordnung – Vorschlag ab 01.01.2024

<b>§ 5</b>	
<b>Nebenkosten (Betriebskosten)</b>	
Bestuhlung und Aufstellung von Tischen	
- durch die Gemeinde	
nach Zeitaufwand Person / Stunde	48,00 €
- durch den Veranstalter	
(für Aufsicht durch den Hausmeister)	
nach Zeitaufwand Person / Stunde	48,00 €
Reinigung bei starker Verschmutzung	
- nach Zeitaufwand Person / Stunde	50,00 €
Reinigung pauschal	
- Halle mit Bühne und Empore	180,00 €
- Halle mit Bühne	160,00 €
- Reinigung Küche Erdgeschoss	100,00 €
- Einigung Küche 1. Obergeschoss	48,00 €
- Foyer allein	100,00 €
- Silchersaal	110,00 €
- Mörikezimmer	48,00 €
Stromkosten	nach tatsächlich gemessenem Verbrauch und tatsächlichem Preis zum Verbrauchszeitpunkt

## § 6 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Schloßberghalle Dettingen unter Teck mit ihren Nebenräumen für den regulären Spiel- und Übungsbetrieb ohne Eintrittsgelder werden von den örtlich aktiven Vereinen und Vereinigungen entsprechend dem jeweils geltenden Belegungsplan die nachfolgenden Nutzungsentgelte je angefangene Stunde erhoben:

Große Halle	5 €
Silchersaal	3 €
Mörikezimmer	2 €

Auf der Grundlage der genannten Gebühren kann mit der Gemeinde auch eine Pauschale vereinbart werden.

- (2) Die Schloßberghalle steht den Jugendabteilungen der örtlich aktiven Vereine und Vereinigungen (bis unter 18 Jahren) für den regulären Spiel- und Übungsbetrieb entsprechend dem jeweils geltenden Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung. Für den regelmäßigen Spielbetrieb mit Eintrittsgeldern werden die Nutzungsentgelte nach Absatz 1 erhoben. Die unentgeltliche Überlassung erfolgt als Beitrag der Gemeinde Dettingen unter Teck zur Förderung der Jugend, des Sports und des Vereinswesens.
- (3) Der § 8 findet für das Nutzungsentgelt keine Anwendung.

## § 6

### Abrechnung mit örtlichen Vereinen und Vereinigungen

- (1) Für die Benutzung der Schloßberghalle Dettingen unter Teck mit ihren Nebenräumen für den regulären Spiel- und Übungsbetrieb ohne Eintrittsgelder werden von den örtlich aktiven Vereinen und Vereinigungen entsprechend dem jeweils geltenden Belegungsplan die nachfolgenden Nutzungsentgelte je angefangene Stunde erhoben:

Große Halle	5,00 €
Silchersaal	3,00 €
Mörikezimmer	2,00 €

Die Nutzungsentgelte kommen für alle Altersgruppen zur Abrechnung. Die Abrechnung wird einmal jährlich durch die Gemeindeverwaltung durchgeführt.

- (2) Für Veranstaltungen der örtlich aktiven Vereine und Vereinigungen mit einer Dauer bis zu 6 Stunden (angemeldeter Beginn [ab tatsächlicher Raumbelugung] bis zum tatsächlichen Ende der Veranstaltung [Räumung der belegten Räumlichkeiten]) werden folgende Grundmieten erhoben:

#### Sommersaison 01.05. – 30.09.

Halle mit Bühne und Empore	160,00 €
Halle mit Bühne	145,00 €
großer Veranstaltungsraum (Silchersaal)	65,00 €
kleiner Veranstaltungsraum (Mörikezimmer)	25,00 €
Foyer allein	55,00 €
Küche Erdgeschoss	60,00 €
Küche 1. Obergeschoss	35,00 €

#### Wintersaison 01.10. – 30.04.

Halle mit Bühne und Empore	190,00 €
Halle mit Bühne	180,00 €
großer Veranstaltungsraum (Silchersaal)	75,00 €
kleiner Veranstaltungsraum (Mörikezimmer)	30,00 €
Foyer allein	60,00 €
Küche Erdgeschoss	70,00 €
Küche 1. Obergeschoss	40,00 €

Es wird je weitere Stunde Benutzungsdauer am selben Veranstaltungstag ein Zeitzuschlag von 10 % auf die Grundmieten nach Absatz 1 erhoben - maximal bis insgesamt 30 %. Für einen Veranstaltungstag kommen somit maximal 9 Stunden zur Abrechnung. Bei Mehrtätigen Veranstaltungen erfolgt die Berechnung der Grundmieten für jeden Veranstaltungstag.

Die Abrechnung der Technischen Ausstattung mit den örtlichen Vereinen und Vereinigungen erfolgt gemäß § 4 Abs. 5.

## Bestehende Entgeltordnung für die Schloßberghalle

## Neue Entgeltordnung – Vorschlag ab 01.01.2024

- (3) Nebenkosten (Betriebskosten) für Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Vereinigungen nach § 6 Abs. 2 werden wie folgt abgerechnet:

Bestuhlung und Aufstellung von Tischen		
- durch die Gemeinde		
nach Zeitaufwand Person / Stunde		31,00 €
- durch den Veranstalter		
(für Aufsicht durch den Hausmeister)		
nach Zeitaufwand Person / Stunde		39,00 €
Reinigung bei starker Verschmutzung		
- nach Zeitaufwand Person / Stunde		48,00 €
Reinigung pauschal		
- Halle mit Bühne und Empore		180,00 €
- Halle mit Bühne		150,00 €
- Foyer allein		90,00 €
- Silchersaal		90,00 €
- Mörikezimmer		40,00 €
Stromkosten	nach tatsächlich gemessenem Verbrauch und tatsächlichem Preis zum Verbrauchszeitpunkt	

- (4) Folgende Befreiungen werden von der Abrechnung der Grundmieten nach § 6 Abs. 2 gewährt:

- a. **Veranstaltung 1** eines Vereins in einem Kalenderjahr  
Grundmieten nach § 6 Abs. 2 sind zu 95 % frei; die Technische Ausstattung sowie Nebenkosten (Betriebskosten) nach § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 werden berechnet.
- b. **Veranstaltung 2** eines Vereins in einem Kalenderjahr  
Grundmieten nach § 6 Abs. 2 sind zu 50 % frei; die Technische Ausstattung sowie Nebenkosten (Betriebskosten) nach § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 werden berechnet.
- c. **Veranstaltung 3** eines Vereins in einem Kalenderjahr  
Grundmieten nach § 6 Abs. 2 sind zu 25 % frei; die Technische Ausstattung sowie Nebenkosten (Betriebskosten) nach § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 werden berechnet.
- d. **Ab Veranstaltung 4** eines Vereins in einem Kalenderjahr  
Grundmieten werden nach § 6 Abs. 2 ohne (anteilige) Befreiung berechnet. Ebenso erfolgt eine Abrechnung der Technischen Ausstattung sowie der Nebenkosten (Betriebskosten) nach § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3.

## Bestehende Entgeltordnung für die Schloßberghalle

### § 7 Kostenersätze

Zerstörte oder nicht mehr brauchbare Einrichtungsgegenstände werden zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % auf die Rechnungssumme.

### § 8 Kostenermäßigung

Für Veranstaltungen an mehreren aufeinander folgenden Tagen wird eine Ermäßigung der Grundmieten nach folgender Staffelung vorgesehen:

- |                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| - eine Veranstaltung an zwei Tagen | 30 % Ermäßigung |
| - eine Veranstaltung an drei Tagen | 40 % Ermäßigung |
| - eine Veranstaltung ab vier Tagen | 50 % Ermäßigung |

Die Veranstaltungen müssen von ein und demselben Veranstalter durchgeführt werden.

## Neue Entgeltordnung – Vorschlag ab 01.01.2024

### § 7 Kostenersätze

Zerstörte oder nicht mehr brauchbare Einrichtungsgegenstände/Technische Ausstattungen werden zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an.

### § 8 Kostenermäßigung

- (1) Für Veranstaltungen an mehreren aufeinander folgenden Tagen wird eine Ermäßigung auf die Grundmieten nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 nach folgender Staffelung gewährt:

- |                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| - eine Veranstaltung an zwei Tagen | 30 % Ermäßigung |
| - eine Veranstaltung an drei Tagen | 40 % Ermäßigung |
| - eine Veranstaltung ab vier Tagen | 50 % Ermäßigung |

Die Veranstaltungen müssen von ein und demselben Veranstalter durchgeführt werden.

- (2) Im Übrigen ist der Bürgermeister berechtigt, in Härtefällen eine Einzelfallentscheidung über die Höhe der Grundmieten, Nebenkosten (Betriebskosten), Nutzungsentgelte und Kostenersätze nach §§ 4, 5, 6 und 7 zu treffen.

## **Bestehende Entgeltordnung für die Schloßberghalle**

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort ist Dettingen unter Teck und Gerichtsstand ist Kirchheim unter Teck. Diese Gebührenordnung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenregelung außer Kraft.

## **Neue Entgeltordnung – Vorschlag ab 01.01.2024**

### **§ 9 Befreiung**

Die Schloßberghalle steht der Teckschule entsprechend dem jeweils geltenden Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung.

### **§ 10 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Grundmieten, Nebenkosten (Betriebskosten), Nutzungsentgelte, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Dettingen unter Teck und Gerichtsstand ist Kirchheim unter Teck.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung (Mieten und Nebenkosten) für die Schloßberghalle vom 22.06.1992, zuletzt geändert am 05.05.2010, außer Kraft.